

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Empfangsbekanntnis

1. Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH
Herrn Geschäftsführer
Dipl.Kfm. Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8744.01-1114/2
Herr Schmalzbauer

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 18 21
thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 18 59

Landshut,
16.07.2009

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Deponie Außernzell; Tekturantrag

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
1 Ordner Planunterlagen mit Plangenehmigungsvermerk

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsbescheid - Plangenehmigung:

Der mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 26.02.2008 Az. 55.1-8744.01-1114/2, genehmigte **P l a n** der AWG Donau-Wald zur Sanierung der Deponie Außernzell BA 1 und 2 und zum Aufbringen einer Oberflächenabdichtung bei den BA 1, 2, 6, 9 und 10 wird nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen **geändert**.

Der Plan umfasst folgende Tekturplanunterlagen:

	Antragsunterlagen	Maßstab	Datum
	Tekturantrag mit		31.05.2009
Anlage 1	Qualitätssicherungsplan, 1. Fortschreibung, Stand Mai 2009		
Anlage 2	Gutachten zur Ausführung einer Bentonitmatte auf verstärkter Ausgleichsschicht von Crystal Geotechnik vom 18.05.2009		

geschrieben: 55.1/Schmalzbauer

zur Post gegeben am: _____

gelesen: _____

mit Telefax voraus am: _____

Bearbeiter: 55.1/Schmalzbauer

mit Email voraus am: _____

Dokument: \\rnb-sv-nas\public\$\Bereich5\Abfallwirtschaft\Deponien\DK II\Außernzell\Bescheide\55-1-8744-01-2-1114_Tekturgenehmigung.doc

Anlage 3	Aktenvermerk von Crystal Geotechnik vom 26.05.2009		
	Ergänzung zum Gutachten zur Ausführung einer Bentonitmatte auf verstärkter Ausgleichsschicht vom 26.06.2009		
Anlage 4	Eignungsbeurteilung der LAGA-ad-hoc-AG für Tondichtungsbahn Bentofix NSP 4900		
Anlage 5	Eignungsbeurteilung der LAGA-ad-hoc-AG für Tondichtungsbahn Nabento RL-C		
Anlage 6	Gutachten BAM für die Eignung des Kunststoffdränelementes Enkadrän ZB		
Plan-Nr.			
AG18/T-01	Regelschnitt Oberflächenabdichtung	1 : 20	29.05.2009
AG18/T-02	Regelschnitt Randaufbau BA 1 und 2	1 : 25	29.05.2009
AG18/T-03	Regelschnitt Anbindung an mineralische Basisabdichtung	1 : 25	29.05.2009
AG18/T-04	Detail Kollektorkopf für vertikalen Gasbrunnen – Bestand / Neu	1 : 50	29.05.2009

Die genehmigten Unterlagen tragen den Plangenehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern vom 16.07.2009. Sie sind Bestandteil dieser Plangenehmigung.

Bedingungen und Auflagen

Die Vorgaben der Plangenehmigung vom 26.02.2008 Az. 55.1-8744.01-1114/2 gelten weiterhin fort, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen und Auflagen geändert bzw. ergänzt werden.

1 Qualitätsmanagement

Der Qualitätssicherungsplan ist gemäß den beantragten Änderungen des Tekturantrags zu überarbeiten. Nicht zum Zuge kommende Bauteile sind zur besseren Übersichtlichkeit auch nicht mehr aufzuführen.

Auf Punkt 4.1 der Plangenehmigung vom 26.02.2008 wird hingewiesen.

2 Geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD) – „Bentonitmatte“

2.1 Ausgleichsschicht unterhalb der Bentonitmatte:

Die oberen 30 cm der Ausgleichsschicht müssen dem Sieblinienband nach Abb. 1 Punkt 2.1.5 der Eignungsbeurteilung entsprechen.

2.2 Es ist eine von der LAGA – Ad-hoc AG „Deponietechnische Vollzugfragen“ eignungsbeurteilte Bentonitmatte einzusetzen.

2.3 Die Anforderungen der Eignungsbeurteilung müssen eingehalten werden.

2.4 Die Ausführungen des Arbeitskreises „6.1 Geotechnik der Deponien und Altlasten (GDA)“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik (DGGT) E 2-36 „Oberflächenabdichtungssysteme mit geosynthetischen Tondichtungsbahnen“, Entwurf 13.04.2007 sind zusätzlich zu beachten.

- 2.5 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das vorgesehene Oberflächenabdichtungssystem die Anforderungen des Standsicherheitsnachweises (z.B. nach GDA E2-7) einschließlich Gleitsicherheit projektspezifisch erfüllt.
- 2.6 Es ist nach der Eignungsbeurteilung eine Verlegeanleitung durch den Hersteller zu erstellen. Die Verlegeanleitung ist zu beachten.
- 2.7 Rechtzeitig vor der Verlegung der Bentonitmatte ist dem LfU ein Verlegeplan vorzulegen.
- 2.8 Ein Verlegeablaufplan muss darstellen wie die in der Eignungsbeurteilung geforderte Belastung/Sicherung der Matten erfolgen soll. Hierbei ist auch die Verlegung der Dränmatte und KDB zu berücksichtigen. Der Verlegeablaufplan ist zusammen mit der Verlegeanleitung und dem Verlegeplan vorzulegen.
- 2.9 Es ist die Bentonitmatte, die der Eignungsbeurteilung zu Grunde lag, zu verwenden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren.
- 2.10 Die festgelegten Gefälleverhältnisse (min. 5 %) sind bereits bei der Herstellung des Auflagers herzustellen.
- 2.11 Es ist ein Versuchsfeld vor Ausführung der Baumaßnahme zu erstellen. Hierbei sind die erforderlichen Untersuchungen zum Einbauverfahren auch im Zusammenhang mit den anderen Elementen des Abdichtungssystems durchzuführen. Das Versuchsfeld muss auch Längs- und Querüberlappungen aufweisen.
- 2.12 Die Auflagerfläche der Bentonitmatte muss den Anforderungen der Eignungsbeurteilung entsprechen.
- 2.13 Eine Beurteilung der Auflagerfläche für die Bentonitmatte muss bereits im Versuchsfeld erfolgen, aus der dann entsprechende Einbauhinweise für die Bentonitmatte abzuleiten sind.
- 2.14 Es sind die „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVE-StB 94, insbesondere Tabelle 2 und 3) anzuwenden. Bei Bodenüberschüttungen, bei denen die Ermittlung der Dichte schwierig oder gar nicht möglich ist, können die Hilfskriterien nach Ziffer 14.2.5 der o. a. Vorschrift herangezogen werden.
- 2.15 An bekannten Unstetigkeitsstellen sind detaillierte Setzungsbetrachtungen anzustellen, um über ggf. notwendige Zusatzmaßnahmen entscheiden zu können.
- 2.16 Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vom Fremdüberwacher vor der Verlegung der Bentonitmatte zu bestätigen.
- 2.17 Die Bentonitmatte darf keinesfalls auf vernässten Flächen verlegt werden. Es dürfen nur trockene und ungequollene Bentonitmatten eingebaut werden. Aufgequollene Matten sind auszubauen.
- 2.18 Beim Verlegen der Matten ist ein geeignetes Verlegegerät zu verwenden, da sonst auf Grund des Rollengewichtes kein fachgerechter Einbau möglich ist. Hierbei ist zu beachten, dass ein Befahren der Matte keinesfalls zulässig ist, da dies zu Beschädigungen führt.
- 2.19 Stöße und Überlappungen sowie Anschlüsse und Durchdringungen sind entsprechend der Verlegeanleitung des Herstellers auszuführen.

- 2.20 Die Anbindung der Bentonitmatten ist fachgerecht herzustellen. Auf eine ordnungsgemäße Verzahnung der Dichtungslagen ist zu achten.
- 2.21 Die Matten sind falten- und verzerrungsfrei einzubauen. Im eingebauten Zustand dürfen die Matten nicht unter Zug stehen (z.B. bei einer Verlegung in Grabenmulden), da die Matte nicht geeignet ist, solche Kräfte aufzunehmen.
- 2.22 Die Dichtungsmatte muss durchgehend eine gleichmäßige Dicke aufweisen. Das Bentonit der Dichtungsschicht muss homogen und gleichmäßig in der Fläche verteilt sein, damit es entsprechend gleichmäßig aufquellen und flächenhomogen dichtend wirken kann. Bei inhomogener Struktur besteht die Gefahr, dass sich hydraulische Brücken mit erhöhter Wasserdurchlässigkeit bilden können.
- 2.23 Vor dem Überbau mit KDB / Dränmatte und dem Überschütten (Aufbringung der Auflast) sind die Bentonitmatten von der Fremdüberwachung und der Bauleitung abzunehmen und die verlegten Matten von der ausführenden Firma im Verlegeplan mit ihrer Rollennummer zu dokumentieren.
- 2.24 Die Bentonitmatte ist nach der Verlegung und der Prüfung durch die Fremdüberwachung zu überbauen (KDB und Dränmatte). Die Überdeckung muss arbeitstäglich, in jedem Fall aber vor Niederschlägen erfolgen. Insofern muss KDB- und Dränmattenverlegung sowie Überschüttung optimal abgestimmt werden, um den unverzüglichen Überbau zu gewährleisten.
- 2.25 Zwischen der Verlegung der Bentonitmatte mit der arbeitstäglichen Aufbringung der Mindestüberdeckung und der endgültigen Überdeckung mit der gesamten Rekultivierungsschicht dürfen nicht mehr als 2 Wochen vergehen.
- 2.26 Grundsätzlich ist eine Verlegung bei Frosttemperaturen möglich. Voraussetzung hierfür ist allerdings Trockenheit. Vor Einbruch der Frostperiode sind zum Schutz gegen Frosteinwirkung Maßnahmen mit ausreichender Schutzwirkung durchzuführen (z.B. Aufbringen von Schutzmatten und Luftpolsterfolien etc.) Die zu treffenden Maßnahmen sind mit der bauüberwachenden Behörde abzustimmen. Bei der Verwendung von Schutzmatten und Luftpolsterfolien ist die ausreichende Frostschutzwirkung der getroffenen Maßnahmen nachzuweisen (z.B. über Berechnung und Temperaturmessung an der Dichtungsoberfläche sowie der Umgebungstemperatur).

3 Geokomposit – Kunststoffdränelement „Dränmatte“

- 3.1 Die Dränmatte muss neben der Dränierung auch die Schutzfunktion der KDB übernehmen. An Hand der Kornzusammensetzung der Überschüttung (hier: Rekultivierungsschicht) ist die Schutzwirksamkeit zu prüfen. Die Nachweise hierüber und insbesondere auch über die ordnungsgemäße Art des Einbaus der Rekultivierungsschicht muss im Rahmen des QSP bereits Beachtung finden und im Rahmen des Probeeinbaus bestätigt oder angepasst werden.
- 3.2 Die eignungsbeurteilte Dränmatte kann eingesetzt werden, wenn folgende objektspezifische Kriterien nachweislich eingehalten werden:
- ausreichendes Wasserableitungsvermögen (nach GDA E2-20 und LfW 3.6/5 s. u.)
 - ausreichende Filterstabilität gegenüber der angrenzenden Rekultivierungsschicht
 - ausreichende Sicherheit gegen Funktionsversagen infolge Durchwurzelung (nach der aufgetragenen Gesamtstärke der Rekultivierungsschicht)
 - Langzeitbeständigkeit der Geokunststoffe im Milieu der Oberflächenabdichtung
 - Nachweis der Stand- und Gleitsicherheit

- 3.3 Die Einbauhinweise des Herstellers und des Eignungsnachweises sind zu beachten.
- 3.4 Die BAM-Richtlinie zum Eignungsnachweis für Kunststoffdränelemente in Oberflächenabdichtungen von Deponien und Altlasten (Stand: Oktober 2003) ist zu berücksichtigen.
- 3.5 Das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.6/5 vom 1.03.2000 „Bewertung von Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungen von Deponien und Altablagerungen“ ist zu berücksichtigen.
- 3.6 Die Empfehlungen des Arbeitskreises „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik - Empfehlungen E2-9 und E2-20 - sind zu berücksichtigen.
- 3.7 Die Dimensionierung und Prüfung hat von einer erfahrenen und unabhängigen Stelle zu erfolgen. Die Unterlagen sind dem LfU und dem WWA Deggendorf zu übermitteln.
- 3.8 Der Einbau der Dränmatte ist durch die FÜ zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 3.9 Beim Aufbringen der Rekultivierungsschicht ist darauf zu achten, dass Überlappungsbereiche der Dränmatten nicht verschoben werden. Ggf. müssen gefährdete Bereiche mit einer separaten Deckschicht vorab überdeckt werden.

Gründe:

I.

Mit Plangenehmigung vom 26.02.2008 wurden die Maßnahmen Oberflächenabdichtung nach dem Stand der Technik mit bereichsweiser Sickerwasserinfiltration und Ertüchtigung der Deponeiegaserfassung im Bauabschnitt 1 und 2 sowie 6, 9 und 10 genehmigt.

Mit vorliegender Tekturplanung wird beantragt, anstatt der 2-lagigen 0,5 m starken mineralischen Abdichtungskomponente eine von der LAGA Ad-hoc AG eignungsbeurteilten Bentonitmatte einzusetzen. Die reduzierte Dicke soll durch verstärkte Ausgleichsschichten kompensiert werden.

Folgende Änderungen des Dichtungsaufbaus werden beantragt:

- Erhöhung der Schichtdicke der Trag- und Ausgleichsschicht um 40 cm auf 90 cm
- Trenngeotextil aus PP mit zugelassener Faser anstatt PEHD auf der Gasentspannungsschicht
- Erhöhung der Schichtdicke der feinkörnigen Ausgleichsschicht um 10 cm auf die in der Eignungsbeurteilung vorgegebenen 30 cm
- Ersatz der mineralischen Dichtung (0,5 m) und des Trenngeotextils auf der feinkörnigen Ausgleichsschicht durch eine eignungsbeurteilte Bentonitmatte.
- Ersatz der mineralischen Flächendränge, der geotextilen Schutzschicht und des Trenngeotextils auf der mineralischen Flächendränge durch Einsatz eines Geokomposits (Kunststoffdränelement) entsprechend der Eignungsbeurteilung der BAM.

Somit ergibt sich folgender neuer Aufbau für das Oberflächenabdichtungssystem (von oben nach unten – siehe Plan Nr. AG18/T-01:

- Rekultivierungsschicht 1,50 m
- Geotextile Dränmatte
- KDB mit BAM- Zulassung

- Geosynthetische Tondichtungsbahn
- Feinkörnige Ausgleichsschicht (gemäß Eignungsbeurteilung) 0,30 m
- Geotextile Trennlage
- Gasentspannungsschicht 0,30 m
- Trag- und Ausgleichsschicht 0,90 m

Zur Rechtfertigung der Erhöhung der Ausgleichsschicht und der damit vorgesehenen Verbesserung des Dichtungsaufbauers wurde von Seiten der Behörden ein Gutachten gefordert. Dieses Gutachten wurde von Crystal Geotechnik am 18.05.2009 per E-Mail übermittelt. Mit E-Mail vom 23.05.2009 wurde eine Ergänzung dieses Gutachtens gefordert. Die Ergänzung vom 26.06.2009 wurde per E-Mail am 29.06.2009 übermittelt.

Weiter wird beantragt, die Grenzwerte für die Deponieersatzbaustoffe (Abfälle zur Verwertung) an die DepV (neu) anzupassen.

Der Antrag wurde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 09.06.2009 dem Bayerischen Landesamt für Umwelt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zur fachlichen Beurteilung und Mitteilung von Auflagen übersandt. Beteiligt wurde auch das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz - der Regierung von Niederbayern.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 BayVwVfG).

Die beantragten Änderungen sind als „wesentliche Änderungen“ im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG einzustufen, weil die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG aufgeführten Schutzgüter in rechts-erheblicher Weise berührt werden. Eine Zustimmung nach Nr. 1.3 der Plangenehmigung vom 26.02.2008 war daher nicht ausreichend.

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG darf eine abfallrechtliche Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- a) Gefahren für die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
- b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
- c) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schutzgüter im Sinne des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG sind

- die menschliche Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen,
- Gewässer und Boden,
- Schutz vor relevanten Luftverunreinigungen oder erheblichem Lärm,
- Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und schließlich
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Aus den eingeholten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ergibt sich, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind. Durch die festgelegten Auflagen wird sichergestellt, dass es durch die geänderte Planung

zu keinen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 32 Abs. 1 Ziff. 1 KrW-/AbfG) kommt. Insbesondere ist sichergestellt, dass Gefahren im Sinn von § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 32 Abs. 1 a KrW-/AbfG) nicht hervorgerufen werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen von eine Genehmigung ausschließenden Gründen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 KrW-/AbfG sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die in § 32 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Gründe.

Weitere Träger öffentlicher Belange und Stellen waren nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde nicht zu beteiligen.

Die Planrechtfertigung für die gesamte Maßnahme wurde bereits im Plangenehmigungsbescheid vom 26.02.2008 dargestellt.

Geosynthetische Tondichtungsbahn - Bentonitmatte

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der zum 16.07.2009 der zum 16.07.2009 in Kraft tretenden Deponieverordnung. Gemäß Anhang 1 Nr. 2.3 DepV (neu) ist das Oberflächenabdichtungssystem nach Tabelle 2 des Anhangs zu errichten. Danach sind eine erste und eine zweite Abdichtungskomponente erforderlich, die bestimmte Zulassungen bzw. Eignungen besitzen müssen. Der mit diesem Bescheid genehmigte geänderte Aufbau entspricht diesen Vorgaben.

Verstärkung der Ausgleichs- und Tragschicht

Durch den Ersatz der mineralischen Dichtung geht auch eine Stärkereduzierung einher. Die Tekturplanung sieht vor, die ursprünglich mit 0,5 m vorgesehene Trag- und Ausgleichsschicht um 0,4 m auf 0,9 m zu erhöhen.

Entscheidend dabei ist, dass eine maßgebende Verbesserung durch den verstärkten Einbau der Ausgleichsschicht erreicht werden kann. Der eingeschaltete Gutachter Crystal Geotechnik kam zu dem Schluss, dass unter bestimmten Bedingungen eine wesentliche Erhöhung der Sicherheit hinsichtlich der zugelassenen Krümmung erreicht wird. Besondere Anforderungen werden außerdem in der Eignungsbeurteilung der geosynthetischen Tondichtungsbahn in die oberen 30 cm Ausgleichsschicht gestellt. Dies wird in der Tekturplanung durch entsprechende Verstärkung der bereits vorgesehenen feinkörnigen Ausgleichsschicht erreicht. Die höheren Anforderungen an das Auflager der Bentonitmatte sind zu berücksichtigen.

Entwässerungsschicht

Der Einbau eines nach der BAM-Richtlinie eignungs festgestellten Kunststoffdränelementes (Dränmatte) ist bereits in der durch diesen Bescheid geänderten Plangenehmigung vom 26.02.2008 unter 12.4.3 als Alternative berücksichtigt. Falls der objektsspezifische Nachweis der ausreichenden Standsicherheit und Ableitkapazität erbracht werden kann, muss auch beachtet werden, dass erhöhte Anforderungen an die Rekultivierungsschicht hinsichtlich Kornverteilung, insbesondere Größtkornbegrenzungen, je nach Schutzwirksamkeitsnachweis und Wasserspeicherkapazität einzuhalten sind.

Qualitätsmanagement

Dem Tekturantrag ist die 1. Fortschreibung des Qualitätssicherungsplans mit Stand Mai 2009 beigefügt. Im Wesentlichen sind alle Erläuterungen auf den ursprünglichen Regelaufbau bezogen. Lediglich unter 2.11 (Kunststoffdränelement) und 2.12 (Bentonitmatte) werden diese Bauteile als Alternativen erläutert. Der neue Aufbau ist noch nicht berücksichtigt. So ist unter 2.13 (Versuchsfeld) der bisherige Regelaufbau mit den Alternativen (Bentonitmatte und Dränelement + 15 cm Entwässerungsschicht) aufgelistet. Auch die als Anlagen zum QSP ausgearbeiteten Listen beinhalten noch den Regelaufbau.

Die Eignungsprüfungen für die für die Alternativen Dränmatte und geosynthetische Tondichtungsbahn sind durch die entsprechenden Eignungsbeurteilungen im Grundsatz schon vorhanden. Für die Baumaßnahme relevant sind jedoch die objektspezifischen Eignungsprüfungen, die mit den Bedingungen vor Ort und den tatsächlich eingesetzten Materialien noch zu führen sind. Eine entsprechende Aufführung im QSP ist unentbehrlich.

Die Einbauüberwachung der Alternativen Dränmatte und geosynthetischen Tondichtungsbahn ist in Anlage 2 Tabellen 7 und 8 des QSP aufgeführt. Diese Auflistung ist insbesondere für die Bentonitmatte nur allgemein; es werden keinerlei konkrete Anforderungen nach Punkt 4 der Eignungsbeurteilung formuliert.

Zur Vermessung des QSP (Anlage 3) ist anzumerken, dass eine Fremdvermessung auch für UK Ausgleichsschicht (OK Deponat – Profilierung) durchzuführen ist.

Für die Errichtung der Ausgleichs- und Tragschicht sind die noch fehlenden Randbedingungen des ergänzenden Gutachtens vom 26.06.2009 des IB Crystal Geotechnik in den QSP einzuarbeiten.

Eine Überarbeitung des QSP entsprechend der geänderten Planung ist daher notwendig. Der QSP ist mit den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde und den Fremdüberwachern vorab abzustimmen.

Deponieersatzbaustoffe

Bezüglich des Annahmeverfahrens für Deponieersatzbaustoffe wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Beprobung von Abfällen die PN 98 einschlägig ist und nach der am 16.07.2009 in Kraft tretenden DepV bleibt. Bezüglich der Probenanzahl bei Haufwerksbeprobungen gilt die Tabelle 2 unter 6.4 der PN 98. Insofern muss berücksichtigt werden, dass für eine Haufwerksuntersuchung in der Regel mindestens 2 Mischproben zu ziehen und entsprechend zu analysieren sind.

Eine Anlieferung zur Deponie ist nur mit der grundlegenden Charakterisierung einschließlich vollständiger Deklarationsanalyse und entsprechender Prüfung des Betreibers bzw. beauftragten Dritten zulässig.

Der Plangenehmigungsbescheid vom 26.02.2008 enthält in den Auflagen Nrn. 12.1.1 und 12.1.2 Bezugnahmen auf die Vorgaben der Deponieverwertungsverordnung. Nachdem die Deponieverwertungsverordnung am 16.07.2009 außer Kraft getreten ist und durch die gleichzeitig in Kraft getretene Deponieverordnung ersetzt wurde, sind diese Bezugnahmen nunmehr als Bezugnahmen auf die Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu verstehen.

Tabelle 2 Spalte 7 von Anhang 1 der Deponieverwertungsverordnung entspricht dabei Tabelle 2 Spalte 6 von Anhang 3 der Deponieverordnung.

Tabelle 2 Spalte 6 von Anhang 1 der Deponieverwertungsverordnung entspricht dabei Tabelle 2 Spalte 5 von Anhang 3 der Deponieverordnung.

Weitere Änderungen waren nicht veranlasst.

Die von der Änderungsplanung berührten Belange sind unter- und gegeneinander abzuwägen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die neue Planung eine kostengünstigere Lösung darstellt. Weitergehende Nachteile für die oben genannten Schutzgüter sind gegenüber der ursprünglichen Planung nicht zu erwarten. Die Änderung entspricht den Vorgaben der neuen Deponieverordnung. Bedenken wurden von den beteiligten Fachbehörden nicht geäußert.

Die Kostenentscheidung für die abfallrechtliche Plangenehmigung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 des Bayerischen Kostengesetzes. Die Festsetzung der Höhe der Kosten wird einer gesonderten Kostenrechnung vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat

2. **Kopie**
mit 1 Ordner

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

3. **Kopie**

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

4. **Nach Auslauf**

55.1

50

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

5. **WV nach Auslauf**

Schmalzbauer
Oberregierungsrat